

Anlage zu TOP 2.5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2021/2022 für folgende in Trägerschaft der Stadt Jüchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:
 - Gemeinschaftsgrundschule Jüchen
 - Verbundschule Gemeinschaftsgrundschule Gierath – Lindenschule (Standorte Bedburdyck und Gierath)
 - Grundschule Hochneukirch-Otzenrath (Standorte Hochneukirch und Otzenrath)
- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgabenerledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,35 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Stadt Jüchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte zum 01.06 und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Stadt Jüchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Stadt ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen - kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 3 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor